

# **Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung -**

Aufgrund §§ 5 und 35 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I/01, S. 154, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006, GVBl. I S. 74, 86 und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) in Verbindung mit der Hundehalterverordnung (HundeHv) vom 16. Juni 2004 (GVBl. I 5. 458) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 13.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung -**

### **§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht**

1. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen zur persönlichen Lebensführung im Gemeindegebiet. Wird ein Hund auch für andere Zwecke als zur persönlichen Lebensführung gehalten, wird er von der Steuerpflicht nur erfasst, wenn er überwiegend der persönlichen Lebensführung dient. Der Steuerpflicht unterliegen nur Hunde, die älter als drei Monate sind. Kann das Alter eines Hundes durch den Steuerpflichtigen nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.
2. Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt jede natürliche Person, die einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt nicht nur vorübergehend aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen

oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

### **§ 2 Gefährliche Hunde**

1. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde gemäß § 8 der Hundehalterverordnung (HundeHv) in der jeweils gültigen Fassung.
  - a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
  - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
  - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
2. Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:

1. American Pitbull Terrier,
  2. American Staffordshire Terrier,
  3. Bullterrier,
  4. Staffordshire Bullterrier und
  5. Tosa Inu.
3. Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:
1. Alano,
  2. Bullmastiff,
  3. Cane Corso,
  4. Dobermann,
  5. Dogo Argentino,
  6. Dogue de Bordeaux,
  7. Fila Brasileiro,
  8. Mastiff,
  9. Mastin Espanol,
  10. Mastino Napoletano,
  11. Perro de Presa Canario,
  12. Perro de Presa Mallorquin und
  13. Rottweiler.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

1. Die Steuer beträgt in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin jährlich

für den 1. Hund	60,00 Euro
für den 2. Hund	96,00 Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund	120,00 Euro
2. Abweichend von Absatz 1. beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 600,00 Euro je gefährlichen Hund.
3. Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne von § 8 Absatz 3 Hundehalterverordnung nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Absatz 1 a keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.

4. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

### **§ 4 Steuerbefreiung**

1. Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
2. Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „AG“ oder „H“ besitzen.
3. Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbzwecken gehaltene Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden, oder als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
4. Steuerbefreiung wird auch gewährt für Hunde, die von Jagd ausübungsberechtigten ausschließlich zur Ausübung der Jagd auf dem Territorium der Gemeinde Schöneiche bei Berlin oder im näheren Umland gehalten werden und eine Brauchbarkeitsprüfung des Landes Brandenburg nach der Verordnung vom 14.09.2005 (GVBl II S. 482) bestanden haben.

### **§ 5 Steuerermäßigung**

Bei Nachweis der Voraussetzungen durch den Steuerpflichtigen ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen. Dies gilt für:

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen.
- b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

## **§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)**

1. Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 u. 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
2. Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2, 3 und 4 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.
3. Steuerbefreiungen werden nicht gewährt, wenn der Halter in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei bestraft ist oder wenn für die Hunde keine geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
4. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
5. Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
6. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder –ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Schöneiche bei Berlin schriftlich anzuzeigen.

## **§ 7 Erlass der Hundesteuer**

1. In entsprechender Anwendung des § 227 der Abgabenordnung können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis auf schriftlichen Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Er-

lass von Ansprüchen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

## **§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, wird die Steuer anteilig mit einem zwölftel des Jahressteuerbetrages je steuerpflichtigem Monat erhoben.
2. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf
  - a) die Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
  - b) das Erreichen des Mindestalters des aufgenommenen Hundes nach § 1 Absatz 1 Satz 3,
  - c) den meldepflichtigen Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt oder Gemeinde oder
  - d) den Ablauf der Frist nach § 1 Absatz 3 Satz 2 folgt.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem
  - a) der Hundehalter aus der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wegzieht oder
  - b) der Hund aus dem Haushalt abgegeben wird, abhanden kommt oder verstirbt, sofern der bisherige Hundehalter dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt dieser Umstände schriftlich angezeigt hat. Wird die Frist versäumt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom Eintritt der Umstände nach Satz 1 Kenntnis erlangt.

## **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

1. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Soweit es sich um einen Jahressteuerbescheid handelt, darf dieser eine Fortgeltungsregelung für künftige Steuerjahre enthalten. § 12 b Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) ist zu beachten.
2. Die Steuerfestsetzung kann entsprechend § 12 a Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG Bbg) durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn der Steuerpflichtige bereits einen erstmaligen individuell bekannt gegebenen Jahressteuerbescheid ohne Fortgeltungsregelung nach

Absatz 1 Satz 2 erhalten und im folgenden Kalenderjahr die gleiche Steuer zu entrichten hat.

3. Die Steuer wird für die Zeit des Bestehens der Steuerpflicht und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des dem Steuerjahr vorangehenden Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen zu entrichten.
4. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, für das die Steuer bereits entrichtet wurde, sind überzahlte Steuerbeträge auf schriftlichen Antrag zu erstatten.
5. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die nachweislich dort entrichtete und nicht rückerstattete Steuer auf schriftlichen Antrag auf die Steuerschuld anzurechnen, die auf diesen Zeitraum durch Steuerfestsetzung auf der Grundlage dieser Satzung entstanden sind. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### **§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer**

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nach Vollendung des dritten Lebensmonats, bei der Gemeinde Schöneiche bei Berlin schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist und in den Fällen des § 8 Absatz 2 Nr. c) innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund verkauft, abhanden gekommen, verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Schöneiche bei Berlin weggezogen ist, bei der Gemeinde Schöneiche bei Berlin schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet

wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

3. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Schöneiche bei Berlin die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu festigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zurückzugeben.
4. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Schöneiche bei Berlin auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG i. V. m. § 93 der Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
5. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Gemeinde Schöneiche bei Berlin übersandten Nachweise nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.
6. Bestehende Pflichten des Hundehalters nach der Hundehalterverordnung werden nicht berührt.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich und leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umher laufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Schöneiche bei Berlin nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- d) als Steuerpflichtiger entgegen § 10 Absatz 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die übersandten Nachweise entgegen § 10 Absatz 5 nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß ausfüllt oder abgibt,

2. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 5 die von der Gemeinde Schöneiche bei Berlin übersandten Nachweise vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß

oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

3. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
4. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung Brandenburg (GO Bbg) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG), in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung einer Hundesteuer durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin am 07.11.2001 beschlossen und die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin am 19.05.2004 beschlossen außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 2008-02-19



Andrea Liske

Stellvertreterin des Bürgermeisters